

Merkblatt Unfallversicherung (nach UVG)

Personenfreizügigkeit

Information für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Broker

1 Grundsatz

Gemäss der EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterliegen Staatsangehörige der EU bzw. der Schweiz grundsätzlich den Rechtsvorschriften nur eines Staates, auch wenn sie zugleich in mehreren Staaten arbeiten. Die Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2016 ebenfalls im Verhältnis zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten.

2 Unterstellung

2.1 Unselbstständige, die für denselben Arbeitgeber in mehreren Staaten tätig sind, müssen mindestens 25 Prozent ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben. So bleiben sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaats unterstellt. Wer weniger als 25 Prozent im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten erwerbstätig sind, bleiben im Wohnland unterstellt, wenn sie dort zu mindestens 25 Prozent tätig sind.

2.2 Selbstständigerwerbende, die in mehreren Staaten tätig sind, müssen mindestens 25 Prozent ihrer Erwerbstätigkeit in ihrem Wohnstaat ausüben. So bleiben sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaats unterstellt. Wer weniger als 25 Prozent im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt der Selbstständigkeit befindet.

2.3 Sowohl bei unselbstständiger als auch bei selbstständiger Tätigkeit in mehreren Staaten gehen die Regeln für die Versicherungsunterstellung aus der unselbstständigen Tätigkeit der selbstständigen Tätigkeit vor.

Unselbständiger mit einem Arbeitgeber / Selbstständigerwerbender

Erwerbort	Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung	
	Arbeitnehmer	Selbstständiger
anderer Staat als Wohnstaat	Erwerbort	Erwerbort
Wohnstaat (mind. 25 %) und mehrere andere Staaten	Wohnstaat	Wohnstaat
Wohnstaat (weniger als 25 %) und mehrere andere Staaten	Staat des Sitzes des Arbeitgebers	Staat der Haupttätigkeit
mehrere andere Staaten	Staat des Sitzes des Arbeitgebers	Staat der Haupttätigkeit

Beispiele:

Eine deutsche Staatsangehörige wohnt in Frankreich und arbeitet in der Schweiz, wobei der Arbeitgeber seinen Wohnsitz bzw. Sitz in einem EU-Staat oder der Schweiz hat. Sie unterliegt den Rechtsvorschriften der Schweiz und ist gemäss UVG zu versichern.

Ein Schweizer wohnt in der Schweiz und arbeitet vier Tage in der Woche als Arbeitnehmer in der Schweiz und einen Tag in Deutschland. Er unterliegt den Rechtsvorschriften der Schweiz und ist für beide Tätigkeiten gemäss UVG zu versichern.

Eine deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland übt in Deutschland eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus und ist für denselben Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz drei Tage pro Woche in Frankreich und drei Tage in der Schweiz tätig. Sie unterliegt den Rechtsvorschriften der Schweiz und ist für die unselbstständigen Tätigkeiten in der Schweiz und in Frankreich gemäss UVG zu versichern.

2.4 In der Schweiz sind die AHV-Ausgleichskassen für die Beurteilung der anwendbaren sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zuständig. Wenden Sie sich bei Fragen zur Unterstellung an die zuständige AHV-Ausgleichskasse.

3 Leistungen

3.1 Kosten für ärztliche Behandlungen werden nach den für den aushelfenden Träger geltenden Rechtsvorschriften ausgerichtet.

3.2 Sachleistungen Nichtberufsunfälle: Es gelten die Regelungen der Krankenversicherung des zuständigen Staates. Für Personen, die in der Schweiz UVG-versichert sind und in einem EU-Staat Wohnsitz haben oder sich dort aufhalten, ist bei einem Nichtbetriebsunfall die jeweilige von diesem Staat im Bereich der Krankheit bezeichnete aushelfende Träger zur Leistungserbringung verpflichtet.

3.3 Bei Notfällen und somit vorübergehendem Aufenthalt in der EU (insbesondere Ferien) besteht – im Gegensatz zu den Berufsunfällen und Berufskrankheiten – ein Anspruch auf Leistungsaushilfe nur, wenn sich die Sachleistungen während des Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen.

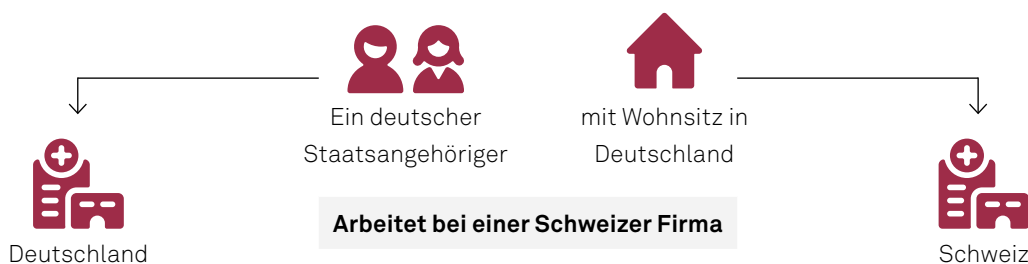
Beispiele:

Ein deutscher Staatsangehöriger wohnt in Deutschland und arbeitet in der Schweiz. Er erleidet beim Skifahren in Deutschland einen Armbruch (Nichtberufsunfall). Die Kosten für die notfallmässige Betreuung in Deutschland und die Nachbehandlung in Deutschland werden nach dem deutschen Sozialtarif übernommen (Art. 17 VO 883/04).

Ein österreichischer Staatsangehöriger wohnt in Österreich und arbeitet in der Schweiz. Er erleidet einen Arbeitsunfall in der Schweiz. Die Behandlungskosten, die an seinem Wohnort entstehen, werden nach dem österreichischen Sozialtarif übernommen (Art. 17 VO 883/04).

Ein deutscher Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und arbeitet in der Schweiz. Er möchte seine unfallbedingte Behandlung in Deutschland durchführen lassen. Für dieses Vorgehen benötigt er eine Bewilligung des zuständigen Unfallversicherers (Art. 20 VO 883/04).

Quelle: Unfallversicherung Kreisschreiben Nr. 19 vom 14. Dezember 2017



Behandlung nach einem Unfall oder bei einem geplanten Spitaleintritt in einem **Spital in Deutschland**.

Leistungen werden nach deutschem Recht übernommen.

So kommen die Rechnungen zur Unfallversicherung:

Leistungserbringer schickt die Rechnung an den aushelfenden Träger, und dieser leitet sie an die Unfallversicherung weiter.

Behandlung nach einem Unfall oder bei einem geplanten Spitaleintritt in einem **Schweizer Spital**.

Leistungen werden nach Schweizer Recht übernommen.

So kommen die Rechnungen zur Unfallversicherung:

Leistungserbringer schickt die Rechnung direkt an die Unfallversicherung.



Bei einer Zusatzversicherung können Kosten für Franchise und Selbstbehalte von Helsana übernommen werden.